



14 Rechnungsprüfung

BM - Büro des Bürgermeisters

Prüfauftrag an das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.11.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Rechnungsprüfungsamt wird auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 GO NRW für den Fall einer Förderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW die Prüfung des Nachweises über die Verwendung des Zuschusses zur Anlage eines Erlebnisgartens durch die Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die konkrete Abstimmung über Inhalt und Umfang der Prüfung erst nach Vorlage des Zuwendungsbescheides und Durchführung der Maßnahme möglich ist, kann der Prüfungsaufwand derzeit noch nicht beziffert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser nur einen geringen Umfang ausmachen wird. Vor dem Hintergrund der sozialen Ausrichtung der Stiftungstätigkeit wird von einer Verrechnung des Prüfungsaufwandes abgesehen.

Begründung:

Die Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung beabsichtigt, auf ihrem Grundstück einen Erlebnisgarten anzulegen. Hierzu hat sie einen Antrag auf finanzielle Förderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gestellt. Für den Fall, dass diesem Antrag entsprochen wird, ist die Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet, die den Angaben des Zuwendungsgebers zufolge einer Prüfung durch eine öffentliche Dienststelle bedarf.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Eugen-Wolfrich-Kersting-Stiftung der Wunsch an die Stadt herangetragen, diese Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchführen zu lassen.